Kanton
Obwalden

23.23.02/22.23.02

Botschaft der Ratsleitung zum Nachtrag zur Geschäftsordnung des Kantonsrats und zum Nachtrag Behördengesetz

26. Mai 2023

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Nachtrags zur Geschäftsordnung des Kantonsrats sowie eines Nachtrags zum Behördengesetz, mit den Antrag, auf die Vorlagen einzutreten.

Im Namen der Ratsleitung
Berichterstatter der Ratsleitung: Andreas Gasser
Ratssekretär: Beat Hug

I. Ausgangslage

1. Ausgangslage, Ziel und Inhalt der Vorlagen

Der Kantonsrat will die sich bietenden Chancen der Digitalisierung im eigenen Ratsbetrieb noch konsequenter nutzen. So soll auf die Kantonsratssitzung vom 14. September 2023 hin der Ratssaal als Arbeitsstätte des Kantonsrats technisch aufgerüstet und der Wechsel von gedruckten zu digitalen Geschäftsunterlagen noch im Amtsjahr 2023/2024 vollzogen werden. Die technische Aufrüstung beinhaltet nebst dem notwendigen Ersatz der bisherigen Mikrofonanlage ein elektronisches Abstimmungssystem mit Präsentationsmonitoren sowie Strom- und WLAN-Zugang an den Arbeitsplätzen. Der Kantonsrat verspricht sich von der Digitalisierung einen noch effizienteren und zeitgemässeren Ratsbetrieb. Die Geschäftsprozesse und der Informationsfluss werden vereinfacht. Die Entscheide des Rats werden dank dem elektronischen Abstimmungssystem und deren Publikation für die Bürgerin und für den Bürger transparenter.

Seit 2015 steht dem Kantonsrat ein Sitzungsapp zur Verfügung, in welchem die Geschäftsunterlagen in elektronischer Form bereitgestellt werden. Parallel dazu werden bislang sämtliche Unterlagen den Ratsmitgliedern auch noch in Papierform verschickt. Der Wechsel zur rein elektronischen Nutzung der Geschäftsunterlagen, wie es etwa auch der Regierungsrat seit 2015 praktiziert, ist auch für den Kantonsrat immer wieder thematisiert worden. Weitere Schritte Richtung Digitalisierung nahm der Kantonsrat nun vergangenes Jahr 2022 vor. So nahm er am 27. Oktober 2022 vom Bericht zu den Postulaten betreffend infrastrukturelle und technische Aufrüstung (Geschäftsnummer 32.22.11) mit 48 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen Kenntnis. Mit 45 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung bewilligte er gleichentags einen Objektkredit in der Höhe von Fr. 353 000.– (Geschäftsnummer 34.22.03) für die Aufrüstung des Kantonsratssaals. Der Vollzug beider Geschäfte ist an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD sowie an das Ratssekretariat delegiert und derzeit in Bearbeitung. Die Projektierungsphase der Installationen im Kantonsratsaal ist im Gange. Die Installationen sind in der Zuständigkeit des Hochbauamts als Bauherrenvertretung, eng flankiert durch die von der Ratsleitung eingesetzte Begleitgruppe unter der Leitung des Ratssekretärs.

Parallel gilt es die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die neuen Prozesse einzuführen und die neue Technik zu nutzen. Dazu gehört, dass den Mitgliedern des Kantonsrats künftig die Geschäftsunterlagen konsequent digital aufbereitet und zugestellt werden sowie die elektronische Abstimmung mit anschliessender öffentlicher Publikation des Abstimmungsverhaltens ermöglicht wird. Diese gesetzlichen Grundlagen für die Digitalisierung des Parlaments werden getreu bisheriger Gesetzgebung möglichst schlank, verständlich und zielgerichtet geschaffen.

Ein Nachtrag zur Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR; GDB 132.11) beinhaltet drei punktuelle Anpassungen. Neu umschrieben wird die Sitzungseinladung mit den Geschäftsunterlagen an den Kantonsrat. Weiter wird die elektronische Stimmabgabe eingeführt und das daraus resultierende Abstimmungsprotokoll als neuer Inhalt des Kantonsratsprotokolls definiert.

Ein zweiter Nachtrag des Gesetzes über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz; GDB 130.4) sieht eine IT-Infrastrukturentschädigung für die Ratsmitglieder vor, welche beim elektronischen Geschäftsverkehr sowie der „Bring your own device policy“ (BYOD) selbst für die Anschaffung und den Unterhalt notwendiger persönlicher Endgeräte verantwortlich sind.

2. Vorgehensweise

Für die Erarbeitung der Nachträge ist nach Art. 22 Abs. 1 Bst. l und m des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) die Ratsleitung des Kantonsrats zuständig.

Im Auftrag der Ratsleitung erarbeitete das Ratssekretariat je einen Entwurf Nachtrag GO KRG und einen Entwurf Nachtrag Behördengesetz. Diese Entwürfe basieren mitunter auf einer Evaluation und Analyse von Gesetzgebungen anderer Kantonalparlamente, welche bereits ihre Geschäftsunterlagen digital nutzen, elektronisch abstimmen und das Stimmverhalten der Ratsmitglieder mit dem Protokoll zusammen veröffentlichen. Die Nachträge knüpfen weiter an die bisherige schlanke Gesetzgebung des Kantonsrats an, welche sich nach der letzten Parlamentsreform von 2005 sowie einer letztmaligen Änderung im Jahre 2012 als sehr wirksam, effizient, funktions- und damit miliztauglich erwiesen hat.

Die Vorgaben für die Nachträge lauteten sodann:

- die Umsetzung des Anpassungsbedarfs schlank, aber effektiv auszugestalten;
- der Praxis im Geschäftsverkehr und in der Parlamentsarbeit den notwendigen Spielraum zu belassen;
- den Aufwand für Ratsmitglieder und die kantonale Verwaltung so weit als möglich gering zu halten.

Der Ratssaal als Arbeitsstätte des Kantonsrats wird derweil parallel zum Gesetzgebungsprozess auf den 14. September 2023 hin technisch aufgerüstet und das elektronische Abstimmen ermöglicht. Die Umstellung auf den Ratsbetrieb mit rein digitalen Geschäftsunterlagen soll noch im Amtsjahr 2023/2024 vollzogen werden. Dieser Umstellung voraus geht eine Übergangsphase mit paralleler Papierzustellung und Schulungsangebot, voraussichtlich bis Ende 2023, sodass sich alle Ratsmitglieder an die neue Arbeitsweise gewöhnen und es während den Ratssitzungen zu keinem unnötigen Zeit- und Effizienzverlust kommt.

Die Entwürfe verabschiedete die Ratsleitung zuhanden einer Vernehmlassung am 22. März 2023. Nach Abschluss der Vernehmlassung und der Vorberatung des Geschäfts am 26. Mai 2023 beschloss die Ratsleitung die vorliegende Botschaft mit Entwurf eines Nachtrags zur Geschäftsordnung und mit Entwurf eines Nachtrags zum Behördengesetz dem Kantonsrat zu unterbreiten.

3. Vernehmlassung

Es wurde ein Vernehmlassungsverfahren vom 28. März bis 20. Mai 2023 durchgeführt. Eingeladen zur Stellungnahme wurden alle Obwaldner Parteien (inklusive Jungparteien) sowie zusätzlich der Regierungsrat. Innerhalb der gesetzten Frist gingen sieben Stellungnahmen ein: FDP Obwalden, CVP Obwalden – Die Mitte, SVP Obwalden, SP Obwalden, CSP Obwalden, GLP Obwalden (nachfolgend werden die Parteibezeichnungen ohne Kantonsnennung angeführt) sowie Regierungsrat.

Allgemeines zum Nachtrag Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

Sämtliche Änderungen sowie der Nachtrag als Ganzes werden von allen Parteien und dem Regierungsrat unterstützt. Besonders begrüsst wird dabei, dass der Kantonsrat die sich bietenden Chancen der Digitalisierung nutzen will und konsequent auf eine rein elektronische Nutzung und Zustellung der Geschäftsunterlagen setzt. Weiter wird auch hervorgehoben, dass die Entscheide des Rats dank dem elektronischen Abstimmungssystem und deren Publikation für die Öffentlichkeit transparenter werden.

Die Ratsleitung übernimmt einige von den Parteien und dem Regierungsrat vorgeschlagenen Präzisierungen zu einzelnen Artikeln, welche der Verständlichkeit dienen. Auf die Übernahme anderer Vorschläge wiederum wird im Sinne einer schlanken Gesetzgebung mit genügend Spielraum für die praktische Parlamentsarbeit verzichtet. Wo noch eine Klärung angebracht ist,

ist diese weiter in der vorliegenden Botschaft mit den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen vermerkt.
Mittels Bemerkungen zu den einzelnen (und allesamt unterstützten) Änderungen sind weiter verschiedene Hinweise und Fragen der Parteien eingegangen, welche nicht direkt die Nachträge, sondern die technisch-organisatorische Umsetzung und praktische Umstellung auf digitale Geschäftsunterlagen sowie die elektronische Abstimmung betreffen. Dazu zählen etwa das Definieren einer Übergangsphase mit paralleler Papierzustellung, das Vorsehen eines Schulungsangebots für die Ratsmitglieder, die übersichtliche Darstellung der elektronischen Abstimmungsergebnisse, die Geräteanforderungen mit dem BYOD-Ansatz oder die Ausgestaltung der E-Mailaccounts der Ratsmitglieder.

Art. 44 GO KR; Stimmabgabe
Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat die Ratsleitung ihren Vorschlag nochmals überprüft und geändert. Mit der neuen festgehaltenen Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe muss der Verständlichkeit halber die komplette Systematik des Artikels angepasst werden. Es wird darauf weiter bei den Bemerkungen zur Bestimmung näher eingegangen. Schliesslich hat die Ratsleitung den Vorschlag der SVP berücksichtigt, die konsequente Bekanntgabe der Enthaltungen zu normieren, was in der Praxis bereits heute schon angewendet wird.

Art. 3 Behördengesetz; Mitglieder des Kantonsrates (IT-Entschädigung)
Alle Parteien sind mit der vorgeschlagenen IT-Entschädigung einverstanden.
Ablehnend ist einzig der Regierungsrat mit der Begründung, dass die Anschaffung privater Geräte von Ratsmitgliedern erwartet werden darf, auch der private Gebrauch mit der Entschädigung mitfinanziert wird sowie die Entschädigung falsche Signale gegenüber der Bevölkerung und anderen Gremien, etwa Verwaltungskommissionen, aussende.
Die Ratsleitung widerspricht dieser Argumentation. Es handelt sich um eine sehr moderate – notabene mit Einsparungen bei Papier und Porto vollständig kompensierte – angemessene Entschädigung der Ratsmitglieder für deren Auslagen im Rahmen ihrer Amtstätigkeit. Der gewählte BYOD-Ansatz – anstelle der sehr viel teureren Alternative mit Anschaffung von Geschäftsgeräten – belastet im Endeffekt den Staatshaushalt weniger. Das Behördengesetz sieht weiter bereits heute eine Abstufung der Entschädigung für Kantonsrat, Regierungsrat, richterliche Behörden sowie übrige Behörden inklusive Verwaltungskommissionen vor. Auch andere Kantonalparlamente kennen vergleichbare oder viel höhere IT-Entschädigungen. Und schliesslich wird es mit der Entschädigung weiterhin so sein, dass die gesamte Entlöhnung für die Ratsmitglieder im schweizweiten Vergleich zu den tiefsten gehört.

II. Vorlage Nachtrag Geschäftsordnung Kantonsrat

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Sitzungseinladung
Wie dem Kantonsrat bereits mit dem Bericht zu den Postulaten betreffend infrastrukturelle und technische Aufrüstung (Geschäftsnummer 32.22.11) unterbreitet, ist zukünftig für die Kantonsratssitzungen die konsequent digitale Zustellung der Sitzungsunterlagen vorgesehen. Für die rein digitale Zustellung sprechen mitunter die vorgesehenen und teilweise bereits getätigten Investitionen in die technische Aufrüstung, die guten Erfahrungen der ständigen Kommissionen des Kantonsrats sowie anderer Kantonalparlamente, die Verhinderung von Doppelspurigkeit und nicht zuletzt die Kostenersparnis.

Die Art und Weise der Zustellung der Sitzungsunterlagen an die Ratsmitglieder ist durch die Geschäftsordnung bisher nicht streng legiferiert und das soll auch künftig so sein. Das Wort

„versandt“ lässt aber auf einen postalischen Versand der Unterlagen schliessen, was bisher auch die Regel war. Bereits jetzt sind im Kantonsrat aber Geschäftsunterlagen nur elektronisch zugestellt worden, so beispielsweise beim Versand von Geschäftsunterlagen, welche sich für den Druck nicht eignen oder von Kommissionsprotokollen (vgl. Art. 39).

Eine „Zustellung“ oder „zugestellt“ anstatt „versandt“ gibt neu klar zum Ausdruck, dass die elektronische Zustellung mittels Sitzungsapp mitgemeint ist. Mit „Zustellung“ wird die elektronische Abrufbarkeit neu inkludiert. Den Ratsmitgliedern müssen die Geschäftsunterlagen sodann konsequent im dafür bereits vorhandenen sogenannten Sitzungsapp zugänglich gemacht werden. Auch andere Kantone verstehen unter „Zustellung“ gleicherweise die elektronische Abrufbarkeit bzw. das elektronisch zugänglich machen von Unterlagen in ihren Geschäftsordnungen.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrats schliesst damit nicht aus, von der elektronischen Zustellung einzelne Ausnahmen zu machen und eine Papierzustellung nötigenfalls zu erlauben. Die Absätze 2 (Einsichtnahme bei für Zustellung ungeeigneten Unterlagen) und 3 (kurzfristige Einladung und Zustellung in dringenden Ausnahmefällen) des Artikels werden nicht angepasst.

Art. 18 Kantonsratsprotokoll
a. Inhalt
In der Regel wird im Kantonsrat bei Sachabstimmungen offen abgestimmt. Zukünftig werden die Abstimmungsergebnisse des Kantonsrats für die Bürgerinnen und Bürger dank deren Publikation offen nachvollziehbar sein. Das schafft Transparenz über die Tätigkeit der Legislative und damit Vertrauen in die getroffenen Entscheide. So sind auch die Sitzungen des Kantonsrats nach Art. 12 KRG grundsätzlich öffentlich.

Die elektronische Abstimmungsanlage im Ratssaal macht es (auch ohne aufwändige Abstimmung unter Namensaufruf nach Art. 44 Abs. 4) möglich, das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder (Ja, Nein, Enthaltung, Abwesenheit) eindeutig festzuhalten und es so auch zu veröffentlichen. Der Kantonsrat zeigt sich damit konsequent und bürgerfreundlich, nachdem er bereits den Auftrag zur Realisierung der elektronischen Stimmabgabe (vgl. Kantonsratsgeschäfte mit Nr. 32.22.11 und 34.22.03) gab und mit der Zustimmung zum neuen Öffentlichkeitsgesetz (Geschäftsnummer 22.22.01) den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes auf den Kantonsrat und seine Organe ausdehnte. Im Übrigen tut es der Kantonsrat damit den allermeisten anderen Kantonalparlamenten und der Bundesversammlung gleich, welche die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste zusammen mit dem Protokoll veröffentlichen, sofern sie denn elektronisch abgestimmt haben.

Entsprechend soll nun Art. 18 Abs. 1 Bst. d ergänzt werden, sodass auch die besagten Namenslisten aus elektronischer Abstimmung als Teil des Protokolls verstanden und schliesslich mit diesem im Internet veröffentlicht werden (siehe Art. 21 Abs. 2 GO).

Art. 44 Stimmabgabe
Der Einsatz der elektronischen Abstimmungsanlage beschränkt sich – gleich wie bei den allermeisten Kantonalparlamenten sowie bei National- und Ständerat – auf die offenen Sachabstimmungen. Die offenen Sachabstimmungen machen denn auch den Grossteil der Abstimmungen im Kantonsrat aus.
In besonderen Ausnahmefällen (bspw. bei einer Begnadigung), in der Praxis äusserst selten, kann der Kantonsrat geheime schriftliche Abstimmung beschliessen. Das Verfahren richtet sich sodann wie bisher analog dem Vorgehen bei geheimen Wahlen (Art. 52 bis 54 GO KR).
Ebenfalls keine Anwendung findet die elektronische Stimmabgabe bei Wahlen. Grund dafür ist die aufwändige technische Abbildung unbeschränkter Anzahl Wahlvorschläge und wechselnden absoluten erforderlichen Mehrheiten. Auch alle anderen Kantonalparlamente verzichten bei

Wahlen auf die Anwendung der elektronischen Stimmabgabe. Die Wahlen erfolgen somit weiterhin entweder offen durch Handaufheben (Art. 44) oder geheim mit Stimmzetteln (Art. 52). Schliesslich geht mit der Einführung der elektronischen Stimmabgabe keine Verpflichtung der Ratsmitglieder zur Stimmabgabe einher und auch keine Möglichkeit der Stellvertretung (keine Stimmabgabe für die Ratskollegin oder den Ratskollegen bei dessen kurzzeitiger Abwesenheit).

Abs. 1
Mit dieser Ergänzung wird die notwendige gesetzliche Grundlage für die elektronische Stimmabgabe im Kantonsrat geschaffen. Ab dem Zeitpunkt da die technischen Einrichtungen im Kantonsratssaal bestehen, soll die Stimmabgabe in aller Regel elektronisch erfolgen. Ist die elektronische Abstimmungsanlage nicht verfügbar (beispielsweise aufgrund eines Technikausfalls oder Ratssitzungen „extra muros"), stimmt der Rat mit Handaufheben ab.

Abs. 1a (neu)
Der Kantonsrat kann auch mittels einfachem Mehr auf die Stimmabgabe durch Handaufheben ausnahmsweise zurückkommen. Wie bisher in Absatz 1 festgehalten, kann der Kantonsrat ebenso mittels einfachem Mehr die geheime schriftliche Abstimmung beschliessen.

Abs. 2
Auf die Auszählung bei Stimmabgabe durch Handaufheben soll bei offenkundigem Ergebnis nach wie vor verzichtet werden können. Bei einer elektronischen Abstimmung ist der Verzicht nicht möglich, da es gar kein offenkundiges Ergebnis ohne die elektronisch automatische Zählung gibt.

Abs. 2a (neu)
Der neue Absatz normiert die gängige Praxis, dass bei einer Zählung nebst dem Mehr und Gegenmehr auch die Enthaltungen bekannt gegeben werden. Die obligate Zählung bei Schlussabstimmungen (bisher Absatz 2) wird beibehalten.

Abs. 3
Die bisherige Regelung ändert nicht.

Abs. 4
Weiter wird an der Abstimmung unter Namensaufruf festgehalten. Auch andere Kantone haben mit der Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage diese Abstimmungsform beibehalten. Ist die elektronische Abstimmungsanlage einmal nicht verfügbar (beispielsweise aufgrund eines Technikausfalls oder Ratssitzungen „extra muros"), ist die Abstimmung mit Namensaufruf immer noch möglich, sodass das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder für die Anwesenden im Kantonsratssaal hörbar bzw. „sichtbar" ist und veröffentlicht werden kann.
Mit der neu konsequenten Bekanntgabe der Enthaltungen (vgl. Abs. 2a) kann auf die Möglichkeit, die Bekanntgabe mit Unterstützung eines Drittels der anwesenden Ratsmitglieder verlangen zu können, verzichtet werden.

III. Vorlage Nachtrag Behördengesetz

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Mitglieder des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat am 27. Oktober 2022 den Bericht zu den Postulaten betreffend infrastrukturelle und technische Aufrüstung (Geschäftsnummer 32.22.11) mit 48 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen zur Kenntnis genommen und damit der Ratsleitung den Auftrag erteilt, die konsequent digitale Zustellung und Nutzung der Sitzungsunterlagen umzusetzen. Nachdem in der Berufs- und Geschäftswelt, in der Schule sowie auch im Alltag sich „papierlos" immer mehr etabliert und durchsetzt, will nun auch der Kantonsrat vorangehen und die Vorteile der Digitalisierung bei seinem eigenen Geschäftsverkehr konsequenter nutzen.

Als Voraussetzung zur Nutzung der digitalen Geschäftsunterlagen im Kantonsrat sind mobile Endgeräte für die Ratsmitglieder notwendig, was mittels der sogenannten „Bring your own device policy" (BYOD) erreicht wird. Jedes Ratsmitglied kann dabei genau das Gerät anschaffen, welches seinem Bedarf am besten entspricht. Kürzlich angeschaffte persönliche Geräte können weiterhin für das Kantonsratsmandat eingesetzt werden. Die Ratsmitglieder haben weiter die Möglichkeit, dasselbe Gerät auch für Beruf oder für private Zwecke zu verwenden. Mit dem Ansatz BYOD (anstelle der Anschaffung von Geschäftsgeräten für alle Ratsmitglieder) wird schliesslich der Verwaltungsaufwand reduziert, indem Unterhalt, Wartung, Support und Garantiefälle des Geräts weiterhin Sache des Ratsmitglieds bleiben.

Dieser Ansatz verursacht jedoch den einzelnen Ratsmitgliedern zusätzliche persönliche Kosten, nämlich den Aufwand für die Anschaffung und den Unterhalt von persönlichen IT-Geräten und IT-Infrastruktur (Notebook und Smartphone zur Authentifizierung im Netzwerk), welche neu für die Amtstätigkeit vorausgesetzt werden.

Die Vorlage sieht deshalb eine moderate IT-Infrastrukturentschädigung für die Ratsmitglieder vor. Der Kantonsrat legt diese jährliche Informatikentschädigung mit dem Budget fest. Im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses lässt sich der Betrag auch allfällig nach unten oder oben leicht anpassen, sodass künftig auf die effektiven Geräteanforderungen und sich ändernde Gerätekosten reagiert werden kann. Beabsichtigt ist eine Entschädigung von Fr. 200.– bis maximal 500.– jährlich pro Ratsmitglied. Das entspricht einem angemessenen Amortisationsbeitrag für die notwendige persönliche Standardausrüstung zur Ausübung des Kantonsratsmandats. Im Laufe der vierjährigen Legislatur ergibt sich so ein Betrag, mit dem sich zumindest ein Gerät oder gegebenenfalls auch beide Geräte (also Notebook und auch Smartphone) mit den notwendigen Anforderungen wieder für vier Jahre kaufen und unterhalten lassen. In anderen Kantonalparlamenten bewegen sich vergleichbare IT-Entschädigungen zwischen Fr. 200.– und 800.– pro Ratsmitglied und Jahr.

IV. Auswirkungen

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Finanz- und Kreditbedarf des Projekts „infrastrukturelle und technische Aufrüstung Kantonsratssaal" inklusive des vorliegenden Nachtrags zur Geschäftsordnung ist mit dem gleichnamigen Objektkredit vom Kantonsrat am 27. Oktober 2022 bewilligt worden.

Die vorgesehene IT-Entschädigung für die Ratsmitglieder wird nur schon mit den wiederkehrenden Einsparungen durch den konsequenten Verzicht auf Papierversände (mit dem Wegfall von Druck- und Portokosten) vollständig kompensiert.

Gemäss derzeitigem Projektstand ist davon auszugehen, dass das Rats- beziehungsweise Kanzleisekretariat der Staatskanzlei mit der Vorbereitung der elektronischen Geschäftsunterlagen sowie mit der Vorbereitung der elektronischen Abstimmungen inklusive Dokumentation und

Veröffentlichung einen Mehraufwand hat, welcher sich aber mit dem konsequenten Verzicht auf Papierversände wieder kompensieren lässt.

Weiter wird wohl der Ratssekretär als sogenannter „Technikbediener“ der elektronischen Abstimmungsanlage im Ratssaal fungieren. Unterstützt wird er dabei von den beiden Stimmenzählenden. Auch bei einer elektronischen Abstimmung (offene Sachabstimmung) behalten die Stimmenzählenden (auch ohne effektives Auszählen der erhobenen Hände) ihre Aufgabe während der Ratssitzung insofern, dass sie für Anwesenheitskontrolle und sichere Ermittlung der Abstimmungsergebnisse (Art. 24 Abs. 2 KRG) verantwortlich bleiben.

Demnach wird mit dem Nachtrag zur Geschäftsordnung respektive mit der Umstellung auf digitale Zustellung und Nutzung der Sitzungsunterlagen sowie der elektronischen Abstimmung und der Publikation der Abstimmungsergebnisse kein zusätzliches Personal notwendig.

Beilagen:
– Synopse Nachtrag Geschäftsordnung des Kantonsrats
– Synopse Nachtrag Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)